

Drittens:

Die Verletzung der spezifischen Pflicht zur Beaufsichtigung und Kontrolle ist eine v/essentliche allgemeine Wirkung she dingung für das strafbare Handeln des Kindes oder Jugendlichen.

Um diese drei Grundvoraussetzungen feststellen zu können, wird es vor allen Dingen darauf ankommen, den sozialen Inhalt und Umfang der spezifischen Aufsichts- und Kontrollpflichten konkret zu analysieren. Dabei ist Inhalt und Umfang dieser aus den allgemeinen Erziehungsaufgaben resultierenden spezifischen Pflichten zur Beaufsichtigung und Kontrolle abhängig

- von den Verhältnissen und den objektiven sowie subjektiven Umständen, die die Erziehungssituation und damit die Möglichkeiten kennzeichnen, dieser spezifischen Pflicht nachzukommen;
- von den dem Erziehungsberechtigten bekannten Eigenarten des Kindes oder Jugendlichen.

Lesen Sie hierzu nochmals die Ausführungen, die wir oben Seite 16 zu dem dort angeführten Beispiel gemacht haben. Sie erkennen daraus, daß die Höhe (Inhalt und Umfang) der Anforderungen, die wir im Einzelfall an die Pflicht zur Beaufsichtigung und Kontrolle des Umgangs oder des sozialen Verhaltens eines Kindes oder Jugendlichen zu stellen haben, nur durch eine eingehende zeit- und raumbezogene Analyse feststellen können. Eine solche Analyse muß berücksichtigen

- die konkrete Situation des pädagogischen, ideologischen Gesamtklimas in der sozialen Grundeinheit (Familie);
- die objektiven und subjektiven Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten, ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht nachkommen zu können und
- die den Erziehungsberechtigten bekannten persönlichen Eigenarten des Kindes oder Jugendlichen.

Eine solche konkrete zeit- und raumbezogene Analyse verhindert eine Bagatellisierung oder eine Überspitzung in den Anforderungen, das Kind oder den Jugendlichen beispielsweise auch außerhalb der unmittelbaren familiären Lebenssituation, wie in der Freizeit und Freizeitgestaltung zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Die schwere Pflichtverletzung nach Ziff. 3 kann nur vorsätz-